Gewerbe-Verband der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 29

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-579546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 29

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Goldinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Oktober 1903.

Wochenspruch: Mit rüstiger Arbeit und rüstigem Beten
Verscheuch' die Versuchung und trotze den Nöten.

Gewerbe-Verband der Stadt Zürich.

Nachdem das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich seit 1. Januar 1899 in Tätigkeit getreten ist, sind bis zum 1. Juli 1903 ca. 2900 Klagen in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis anhängig gemacht worden. Die daraus resultierenden Entscheide sind wegleitende Prinzipien, nach denen die Beziehungen von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer nicht nur der Stadt Zürich, sondern auch anderer Orte sich einigermaßen zu richten haben werden, da die Rechtssprechung außer dem Ortsgebrauch namentlich auf Grund des schweizerischen Obligationenrechtes erfolgen muß.

Aus diesem Grunde hat der Sekretär des Gewerbeverbandes, Hr. Dr. Carl Hafner, diese Urteile bearbeitet, um eine Präjudiziensammlung, zirka 11 Bogen stark, unter dem Titel

Meister-Recht und Arbeiter-Recht,

Subskriptionspreis Fr. 2, beim Gewerbeverband der Stadt Zürich,

nach Materien geordnet und mit ausführlichem Sachregister versehen, erscheinen zu lassen.

Dieses Buch gibt klare Auskunft bei jeder Meinungsdifferenz, die zwischen Meister und Geselle, Herrschaft und Dienstbote, Prinzipal und Angestelltem entstehen kann.

Ueber 250 Urteile, zum Teil mit Kommentar versehen, sind bearbeitet worden, sie berühren alle möglichen Vorkommnisse, so daß kaum ein Fall denkbar ist, für welchen nicht eine Interpretation des eidgen. Gesetzes in dem Buche zu finden wäre.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.
Einleitung.
Gesetzesbestimmungen betr. Dienstvertrag.
I. Das Dienstverhältnis.
Im speziellen:
1. Der Lehrvertrag.
2. Provisorische Anstellung.
3. Akkordarbeit.
4. „Feiern".
5. Der Decompte.
6. Haftung für anvertrautes Werkzeug, für anvertraute Gegenstände, für Schädigungen 2c.
7. Krankheit und Unfall.
8. Lohn.
II. Vertragsaufhebung.
1. Kündigung.
2. Sofortige Vertragsaufhebung und Entschädigung.
III. Prozeßrechtliche Entscheide.
IV. Sachregister.